



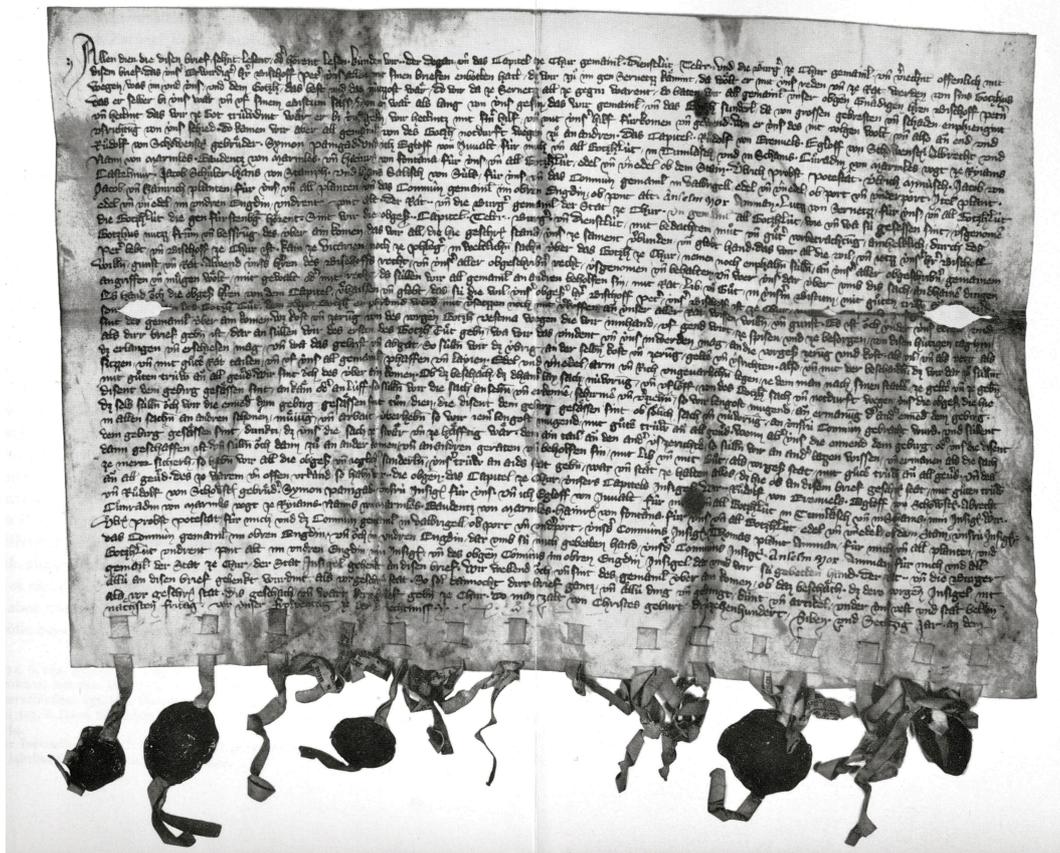
Historische Gesellschaft Graubünden
Società Storica dei Grigioni
Societad Istorica dal Grischun

Dienstag, 7. Februar 2017, 20:00 Uhr • Rätisches Museum Chur

Zur «Gründung» des Gotteshausbundes vor 650 Jahren Der Herrschaftsvertrag des Hochstifts Chur vom 29. Januar 1367

Vortrag von Dr. Conradin von Planta

Am 29. Januar 1367 treffen sich in Chur Vertreter des Churer «Gotteshauses», d. h. des Niederadels, des Domkapitels, der Stadt Chur und mehrerer Landkommunen. Sie richten eine Reihe von Forderungen an den Bischof, ihren Landesherrn, erheben eine Steuer und verlangen Mitspracherechte bei der Regierung des Gotteshauses. Dieses Ereignis gilt vielfach als Startschuss für die bündnerische Demokratie. Als deren früheste Vertreter werden die Bauern der ländlichen Gerichtsgemeinden und die Bürger der Stadt Chur gesehen. Sie sollen im Rahmen der Verhandlungen zwischen dem Bischof und den Churer Ständen eine wesentliche Rolle gespielt haben.



Urkunde vom 29. Januar 1367, ausgestellt vom Domkapitel, den niederadligen Dienstleuten, den Talgemeinden und den Bürgern der Stadt Chur (Bischöfliches Archiv Chur).

An diesem Bild sind wichtige Retuschen angebracht worden. Doch dominiert dabei die bündnerische Binnensicht. Die Entwicklung des Gotteshauses Chur im 14. Jahrhundert wird aber erst dann voll verständlich, wenn man sie mit derjenigen anderer Landesherrschaften des damaligen Reiches vergleicht. Es handelt sich darum, die 1367 fassbaren Kräfte historisch korrekt einzuordnen und ihre reale Bedeutung richtig einzuschätzen. Dieses Desiderat bezieht sich auf den churbischöflichen Niederadel und auf die Land- und Stadtgemeinden des Gotteshauses Chur.

Tut man dies, werden bedeutende Parallelen zum Verhältnis zwischen Landesherrschaft und Ständen in anderen Reichsterritorien sichtbar. Rechtlich und politisch steht dabei der «Herrschaftsvertrag» im Mittelpunkt. Durch ihn sichern sich die Stände bzw. die weltlichen und geistlichen Eliten eines Territoriums gegenüber ihrem Landesherrn gewisse Rechte (Steuern!). Die sich im 14. und 15. Jahrhundert formierenden Stände sind ein unentbehrlicher Partner für ihren Landesherrn und stehen keineswegs immer im Gegensatz zu diesem. Das Verhältnis zwischen Ständen und Landesherrn ist natürlich eine langfristige Angelegenheit. Somit darf man die Ereignisse von 1367 nicht isoliert betrachten. Es gibt im späten 14. und im 15. Jahrhundert weitere Geschehnisse im Gotteshaus Chur, welche den Vorgängen von 1367 gar nicht so unähnlich sind.